

zum Kreistag am 15.03.2021, TOP 7

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 03.03.2021

Az.

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 15.03.2021, Ö

Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren; Satzungsänderung

Anlage 1 Fassung 08.02.2021 Sitzungsvorlage - Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid_LKr-BBS_2020- Lkr Ebe

Sitzungsvorlage 2021/0274/1

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im
Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, TOP Ö 5
Kreistag am 14.12.2020, TOP Ö 8
Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, TOP 9 Ö

Der Kreis- und Strategieausschuss fasste in dessen Sitzung vom 22.02.2021 folgende Beschlüsse:

Änderungsantrag von KR Manfred Schmidt:

Am Satzende des § 8 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: („),„der innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung vorzulegen ist.“

abgelehnt

Ja 1 Nein 12

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren im Landkreis Ebersberg wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.*
- 2. Die Satzung ist Teil des Beschlusses (Anlage 9 zum Protokoll).*
- 3. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des § 2 Nr. 3 (Zulässigkeit der reinen Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden) der LT-Drs. 18/13024 (Gesetzesentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie) als formelles Gesetz wird beschlossen, dass der*

für den 16. Mai 2021 angesetzte Bürgerentscheid ausschließlich als Briefabstimmung – und nicht, wie bisher beschlossen, als kombinierte Brief-/Urnenabstimmung – durchgeführt wird.

4. *Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Ebersberg wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des § 2 Nr. 3 der LT-Drs. 18/13024 als formelles Gesetz ergänzend wie folgt geändert:*

Folgender § 34 a wird nach § 34 eingefügt:

„§ 34 a

Der für den 16. Mai 2021 anberaumte Bürgerentscheid wird ausschließlich als Briefabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungsbenachrichtigung sowie die Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für Briefabstimmung) werden durch die Gemeinden an alle stimmberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

angenommen

Ja 12 Nein 1

Sachstand:

Bereits in der Sitzung Kreistags am 14.12.2020 wurde eine Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Ebersberg beschlossen.

Die wahlrechtlichen Vorschriften gelten nicht unmittelbar für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sowohl die Literatur als auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfehlen zur rechtlichen Absicherung des Verfahrens den Erlass einer Satzung.

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 07.07.2020 (Az.: B1-1414-11-17) können Bürgerentscheide unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen als kombinierte Brief- und Urnenabstimmung durchgeführt werden. Die Durchführung einer kombinierten Brief- und Urnenwahl hat noch keinen Einzug in die Literatur und die Mustersatzung gefunden, so dass diese im Dezember 2020 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Nach weitergehenden rechtlichen Analysen und Abstimmungen mit dem Innenministerium sieht die Verwaltung eine Anpassung der bisherigen Satzung als erforderlich an. Ohne die eingefügten Änderungen berücksichtigt der Satzungstext wesentliche Elemente dieser Art der Durchführung nicht. So werden neben der Versendung der Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen von Amts wegen an die stimmberechtigten Personen z. B. auch die Regelungen zur Einrichtung der Stimmbezirke und der Auszählung geändert.

Derzeit liegt dem Landtag zudem ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Coronapandemie vor. § 2 Nr. 3 dieses Gesetzesentwurfs sieht nun – anders als bisher – die Zulässigkeit der reinen Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden vor (LT-Drs. 18/13024). Für den

Fall, dass dieser Gesetzesentwurf vom Landtag als formelles Gesetz beschlossen wird, könnte also der für den 16. Mai 2021 angesetzte Bürgerentscheid als reine Briefabstimmung und nicht, wie bisher beschlossen, als kombinierte Brief-/Urnenabstimmung – durchgeführt werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Keine durch den Satzungsbeschluss.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren im Landkreis Ebersberg wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Satzung ist Teil des Beschlusses.
3. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des § 2 Nr. 3 (Zulässigkeit der reinen Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden) der LT-Drs. 18/13024 (Gesetzesentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie) als formelles Gesetz wird beschlossen, dass der für den 16. Mai 2021 angesetzte Bürgerentscheid ausschließlich als Briefabstimmung – und nicht, wie bisher beschlossen, als kombinierte Brief-/Urnenabstimmung – durchgeführt wird.
4. Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Ebersberg wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des § 2 Nr. 3 der LT-Drs. 18/13024 als formelles Gesetz ergänzend wie folgt geändert:

Folgender § 34 a wird nach § 34 eingefügt:

„§ 34 a

Der für den 16. Mai 2021 anberaumte Bürgerentscheid wird ausschließlich als Briefabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungsbenachrichtigung sowie die Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für Briefabstimmung)

werden durch die Gemeinden an alle stimmberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

gez.

Michael Ottl